

8 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz neuerlich geändert wird (2. IAKW-Finanzierungsgesetz- Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972 betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien, BGBl. Nr. 150, in der Fassung BGBl. Nr. 87/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 16 500 Millionen Schilling in Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.“

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 und 1973 je	250 Millionen Schilling,
1974 und 1975 je	350 Millionen Schilling,
1976	500 Millionen Schilling,
1977 und 1978 je	600 Millionen Schilling,
1980	850 Millionen Schilling,
1981 bis 1983 je	900 Millionen Schilling,
1984 bis 1986 je	950 Millionen Schilling,
1987 bis 1989 je	1 000 Millionen Schilling und
beginnend mit dem Jahr	
1990	je 1 050 Millionen Schilling.“

3. Der Abs. 2 lit. a des § 4 hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 4 900 Millionen Schilling an Kapital und 4 900 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

4. Der Abs. 2 lit. f des § 4 entfällt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen**I. Allgemeines**

Das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien besteht aus dem „Internationalen Teil“ und dem „Österreichischen Konferenzzentrum“. Der „Internationale Teil“ ist in Fertigstellung begriffen und wird am 23. August 1979 den Vereinten Nationen und der IAEA übergeben. Die Vorarbeiten zum Bau des „Österreichischen Konferenzzentrums“ basieren auf dem IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150 vom 27. April 1972, in der Fassung BGBl.

Nr. 87/1975 und einem Beschluß des Ministerrates vom 19. Juli 1976. Sie sind soweit abgeschlossen, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Novellierung des Finanzierungsgesetzes vorliegen.

II. Vorgeschichte

Den über Einladung der österreichischen Bundesregierung seit 1957 bzw. 1967 in Wien etablierten und derzeit noch provisorisch untergebrachten Internationalen Organisationen, der

IAEA (International Atomic Energy Agency) und der UNIDO (United Nations Industrial Development Organization), sind auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates vom 21. Feber 1967 definitive Amtssitze angeboten worden, mit denen auch ein „Österreichisches Konferenzzentrum“ in Verbindung stehen sollte.

In der Folge wurde als von der IAEA verlangte Voraussetzung für die Annahme des Angebotes die Verpflichtung übernommen, „im Rahmen des in Aussicht genommenen Konferenzentrums auch Konferenzmöglichkeiten zu errichten, die den Anforderungen der Generalkonferenz der IAEA entsprechen“. In dem diesbezüglichen Ministerratsvortrag vom 20. Juni 1967, BKA-Zl. 7 113-Pr. M/67 wird auch vom bereits bestehenden Bedarf nach einem weiteren Konferenz- und Kongreßzentrum neben der Hofburg gesprochen. Die Ausschreibung des öffentlichen internationalen Ideenwettbewerbes vom Herbst 1967 sah vor, daß das Konferenzzentrum für die Abhaltung von Staatenkonferenzen geeignet und auf einen Gesamtfassungsraum von 8 700 Personen in Konferenzbestuhlung ausgelegt sein sollte. Die Möglichkeit einer stufenweisen Errichtung sollte gegeben sein.

Mit der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Bauvorhabens wurde die „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft“ (IAKW-AG) beauftragt.

Die IAKW-AG hat die stufenweise Errichtung des Österreichischen Konferenzentrums einer Prüfung unterzogen. Diese ergab, daß die gelegentlich in der Öffentlichkeit fälschlicherweise als „kleine Lösung“ bezeichnete Errichtung der „Saalgruppe B“ und der daran anschließende Bau der Saalgruppen A und C zu keinen wirtschaftlich und organisatorisch befriedigenden Ergebnissen führen könne. Die Saalgruppe B wäre nämlich mangels der notwendigen Nebenanlagen bis zur Errichtung der beiden anderen Teile ein wenig funktionstüchtiger Torso geblieben. Die IAKW-AG schlug daher vor, das Österreichische Konferenzzentrum bei kleinerem Gesamtfassungsvermögen und Neustaffelung der Saalgrößen unter Berücksichtigung der letzten Erkenntnisse über Kongreßgrößen und Kongreßgewohnheiten in einem Zuge – allerdings zeitlich verschoben zum „Internationalen Teil“ – zu bauen. Bund und Stadt Wien schlossen sich diesen Vorschlägen der IAKW-AG an. Diese Entscheidung liegt dem nunmehrigen Konzept zugrunde.

III. Grundkonzept des Österreichischen Konferenzentrums

Der Ministerrat hat im Einvernehmen mit der Stadt Wien am 19. Juli 1976 die Richtlinien

für die Vorplanung beschlossen. Das Österreichische Konferenzzentrum ist demnach auf folgende Funktionen auszulegen:

1. Konferenzen staatlicher und zwischenstaatlicher Institutionen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinten Nationen.

2. Kongresse, Tagungen, Vortragsveranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen, wobei regelmäßig eine kommerzielle Basis der Nutzung anzustreben sein wird.

Die damals verlangte Größenordnung wird durch das nunmehr vorliegende Konzept erfüllt.

Eine Analyse der IAKW-AG über den Raumbedarf bei Konferenzen sowie über Kongreßgrößen und -gewohnheiten ergab die Möglichkeit, die Größe verschiedener Säle zu verringern und Säle entfallen zu lassen, ohne die Leistungsfähigkeit des Österreichischen Konferenzentrums zu beeinträchtigen. Zusammen mit dem Vorschlag des Architekten Dipl.-Ing. Johann Staber, den relativ selten in voller Größe benötigten Hauptsaal kleiner zu konzipieren und bei Bedarf mit zwei sonst vollwertig für sich verwendbaren Sälen zu einem Großsaal (A+B+C) zu kombinieren, ermöglichte es, das Gesamtfassungsvermögen in Konferenzbestuhlung auf etwa 5 900 Personen zu senken.

Das im Wettbewerb verlangte Gesamtfassungsvermögen von 8 700 Personen in Konferenzbestuhlung lag also um rund 50% höher als die nunmehr zur Ausführung vorgesehene Lösung.

Unter Berücksichtigung der größten und komiteereichsten Staatenkonferenzen – mit bis zu 200 Delegationen im Plenarsaal und in den Komiteesälen – ergibt sich ein Saalprogramm, das unter Ausnützung zweckmäßiger Saalformen und der sinnvollen Situierung der Säle zueinander folgende Kapazitäten in Konferenzbestuhlung aufweist:

Saal	Fassungsvermögen	
A	2000	} zusammenlegbar
B	400	
C	400	
D	900	
E	650	
F	650	
Summe große Säle ...	5 000	
6 kleinere Säle mit durchschnittlich 150 Plätzen	900	
Gesamtfassungsvermögen	5 900	

Dieses Saalprogramm ermöglicht die Abhaltung sämtlicher Konferenzen im UN-Maßstab.

Die für Konferenzdienste zuständigen Stellen der UNO haben das Konzept geprüft und mitgeteilt, daß „vom Standpunkt der Abhaltung von UNO-Konferenzen betrachtet (ist), der Entwurf des Konferenzzentrums hervorragend“ ist.

Andere kommerzielle Nutzungen als die gemäß Punkt 2 finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand realisierbar sind. Sie sollen jedoch den in Wien bereits bestehenden Einrichtungen, wie Konzert- und Theatersälen, Opernhäusern und Sporthallen, nicht Konkurrenz machen.

Neben diesem Saalprogramm sind die für den Betrieb eines Konferenzzentrums dieser Größenordnung notwendigen Nebeneinrichtungen, wie Eingangshalle, Foyers, Ausstellungsflächen, Restaurants, Betriebsflächen, Büros und insbesondere Mehrzweckräume, vorgesehen. Letztere können je nach Bedarf als Besprechungsräume oder als zusätzliche Büros verwendet werden.

Für kommerzielle Kongresse und sonstige Veranstaltungen ist die Konzeption des Österreichischen Konferenzzentrums ebenfalls ausreichend. Hier kommt insbesondere einem entsprechenden Angebot an Ausstellungsflächen besondere Bedeutung zu. Der flexiblen Gestaltung der dafür wesentlichen Gebäudeteile, insbesondere der Doppelverwendung der hauptsächlich für Staatenkonferenzen bedeutsamen Mehrzweck- und Büroräume, wurde daher großes Augenmerk zugewendet.

Darüber hinaus ist planlich vorgesorgt, daß notwendige Infrastruktureinrichtungen im Gesamtkonzept ihren Platz finden.

Die Planungszeit beträgt etwa 1½ Jahre, die reine Bauzeit ist mit 4 bis 5 Jahren anzunehmen.

IV. Kosten und Finanzierung

Aus diesem Grundkonzept und unter Berücksichtigung der Kosten des seiner Fertigstellung entgegengehenden Internationalen Konferenzgebäudes ergeben sich geschätzte Baukosten auf Preisbasis 1. Jänner 1979 von rund 3 600 Millionen Schilling für Planung und Bau einschließlich einer entsprechenden Reserve für Unvorhergesehenes.

Unter Zugrundelegung des terminlichen Ablaufes sowie der Annahme einer jährlichen durchschnittlichen Baupreissteigerung von 9% ergibt sich per Bauende eine Gesamtbaukostensumme von rund 5 000 Millionen Schilling.

Bei der Errichtung des „Internationalen Teiles“ konnten gegenüber der Baukostenschätzung Einsparungen von rund 800 bis 900 Millionen Schilling erzielt werden. Selbst unter Berücksichtigung der derzeit noch nicht abschätzbaren Entwicklung des Zinsniveaus in der an die Bauphase anschließenden Tilgungsphase ist mit

Gesamtkosten (Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Verwaltungskosten) von weniger als 9 000 Millionen Schilling gegenüber angenommenen 12 800 Millionen Schilling zu rechnen. Diese Differenz steht für Planung, Bau und Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums zur Verfügung.

Dem Finanzierungsmodell für den „Internationalen Teil“ folgend werden die Kosten für das Österreichische Konferenzzentrum teilweise aus jährlichen Zahlungen des Bundes und teilweise durch Kreditoperationen aufgebracht. Die sich aus der Verwendung der beim „Internationalen Teil“ eingesparten Mittel und den Kreditaufnahmen ergebenden Mischfinanzierung erfordert eine Aufstockung des derzeitigen Gesamthaftungsrahmens von 12 800 auf 16 500 Millionen Schilling.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

a) Baukosten Internationaler Teil (1973—1979)	5 700 bis höchstens	5 800 Mio S
b) Baukosten Österreichisches Konferenzzentrum (1980/81—1985/86)	5 000 Mio S
c) Verwaltungs- und Nebenkosten bis Tilgungsende (1971—1995)	250 Mio S
d) Zinsen während der Bauzeit und in der Tilgungsphase	5 450 Mio S
		<u>16 500 Mio S</u>

Die Aufbringung der Gesamtkosten durch den Bund (bei teilweiser Refundierung durch die Stadt Wien) erfolgt aufgrund des in § 2 enthaltenen Zahlungsplanes.

V. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1:

Da nunmehr neben den Kosten des „Internationalen Teiles“ auch für die Kosten des Österreichischen Konferenzzentrums vorgesorgt werden soll, ist der Gesamtkostenrahmen unter Berücksichtigung der beim „Internationalen Teil“ erzielten Einsparungen neu festzusetzen. Die Gesamtkosten für Planung, Errichtung, Finanzierung und Verwaltung beider Projektteile zusammen werden mit einem Höchstbetrag von 16 500 Millionen Schilling angesetzt (davon Baukosten einschließlich Preisgleitungen bis Bauende 10 800 Millionen Schilling bzw. Zinsen und Verwaltungskosten 5 700 Millionen Schilling).

Zu Art. I Z. 2:

Der neue Höchstbetrag an Kosten gemäß Art. I Z. 1 erfordert auch eine entsprechende Anpassung des Zahlungsplanes für den vom

Bund zu leistenden Kostenersatz. Die Einsparungen beim Bau des „Internationalen Teiles“ ermöglichten es hiebei, die in der Novelle zum IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 87/1975, vorgesehene Zahlung von 650 Millionen Schilling im Jahr 1979 entfallen zu lassen. Ab 1980 werden die Jahresraten dem neuen Bedarf entsprechend bemessen.

Zu Art. I Z. 3:

Der Höchstbetrag an Haftungen wird entsprechend den finanziellen Erfordernissen der Gesellschaft mit 4 900 Millionen Schilling für Kapital und 4 900 Millionen Schilling für Zinsen festgelegt.

Zu Art. I Z. 4:

Um die Finanzierung zu erleichtern und den inzwischen eingetretenen Veränderungen auf den Kapitalmärkten Rechnung zu tragen, wird die Einschränkung der Kreditaufnahmen auf bestimmte Währungen ersatzlos gestrichen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel. Die Beschlußfassung zu Art. I Z. 3 und 4 sowie zu Art. II, soweit er sich auf Art. I Z. 3 und 4 bezieht, bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht der Mitwirkung des Bundesrates.

Gegenüberstellung

Geltender Text

§ 1.

§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 12 800 Millionen Schilling in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 und 1973 je	250 Millionen Schilling,
1974 und 1975 je	350 Millionen Schilling,
1976	500 Millionen Schilling,
1977 und 1978 je	600 Millionen Schilling,
1979 bis 1981 je	650 Millionen Schilling,
1982 bis 1985 je	700 Millionen Schilling,
1986 bis 1989 je	750 Millionen Schilling
und beginnend mit dem Jahre	
1990	je 800 Millionen Schilling.

(3)

§ 3.

§ 4. (1)

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 5 100 Millionen

Text der Novellierung

§ 1. Unverändert.

§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 16 500 Millionen Schilling in Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 und 1973 je	250 Millionen Schilling,
1974 und 1975 je	350 Millionen Schilling,
1976	500 Millionen Schilling,
1977 und 1978 je	600 Millionen Schilling,
1980	850 Millionen Schilling,
1981 bis 1983 je	900 Millionen Schilling,
1984 bis 1986 je	950 Millionen Schilling,
1987 bis 1989 je	1 000 Millionen Schilling
und beginnend mit dem Jahre	
1990	je 1 050 Millionen Schilling.

(3) Unverändert.

§ 3. Unverändert.

§ 4. (1) Unverändert.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 4 900 Millionen

8 der Beilagen

5

Geltender Text

Schilling an Kapital und 4 800 Millionen
Schilling an Zinsen und Kosten nicht über-
steigt;

- b) bis e)
 - f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.
- (3) bis (7)
- § 5.
- § 6.

Text der Novellierung

Schilling an Kapital und 4 900 Millionen
Schilling an Zinsen und Kosten nicht über-
steigt;

- b) bis e) Unverändert.
- f) Entfällt.

(3) bis (7) Unverändert.

§ 5. Unverändert.

§ 6. Unverändert.